

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 17 (1937-1938)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Teilrevisionen der Bundesverfassung : zu den Abstimmungen vom 20. Februar 1938  
**Autor:** Schmid, Arthur  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-333128>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dieser kurze und notwendigerweise unvollständige Ueberblick zeigt mit aller Deutlichkeit, daß der Entwurf zur Bundesfinanzreform bis zur Unkenntlichkeit umgemodelt werden muß, wenn aus ihm etwas hervorgehen soll, das Aussicht auf die Annahme durch das Volk hat. Der Entwurf selbst ist als bloße Diskussionsgrundlage bezeichnet worden. In dieser Richtung erfüllt er seinen Zweck fast im Uebermaß, denn er gibt zu lebhaften Kontroversen mehr als genug Anlaß. Auf die rein *politische* Seite des Problems, mit wem der Bundesrat seine Finanzreform durchführen wolle, ist hier absichtlich nicht eingetreten worden. Diese Frage wird erst akut, wenn einmal der definitive Vorschlag vor den eidgenössischen Räten steht.

---

## Teilrevisionen der Bundesverfassung

Zu den Abstimmungen vom 20. Februar 1938.

Von Dr. A r t h u r S c h m i d.

### I.

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht die Möglichkeit, das Grundgesetz des Staates, die Bundesverfassung, *teilweise* zu revidieren. Das ist eine außerordentlich vorteilhafte und gute Institution. Sie ermöglicht dem Parlament wie dem Volk, notwendig werdende Änderungen der Bundesverfassung durchzuführen, ohne daß man den großen Apparat einer Totalrevision der Bundesverfassung in Bewegung setzt.

Die Institution der Teilrevisionen ist entstanden aus dem praktischen Sinn unseres Volkes und aus den Erfahrungen, die es im Laufe der Zeit gesammelt hat. Eine Teilrevision ist zu vergleichen mit der Erneuerung von Zellen eines Organismus. Es handelt sich nicht um die Schaffung eines neuen Organismus, sondern einfach um die organische Weiterentwicklung.

Am 20. *Februar* 1938 wird über drei Verfassungsartikel abgestimmt. Sie handeln von der *Sprachenfrage*, dem *Problem des Referendums* und der dringlichen Bundesbeschlüsse und der *Frage der Rüstungsindustrie* und ihren Beziehungen zum Staate und zum internationalen Waffenhandel.

Man ist leicht geneigt, Verfassungsfragen, die bereits, vor der Abstimmung durch das Volk, eine gewisse eindeutige Abklärung in den eidgenössischen Räten erfahren haben, als nicht bedeutungsvoll zu betrachten. Man ist leicht geneigt, ihnen weniger Aufmerksamkeit auf die Abstimmung hin zu schenken, als wenn es sich um große und vielleicht sogar lebenswichtige Auseinandersetzungen handelt.

Diese Einstellung ist nur bedingt richtig. Eine *lebendige* Demokratie, die ein geschultes Volk als Trägerin hat, wird sich um alle Veränderungen ihres Grundgesetzes bekümmern und wird immer und zu allen Zeiten versuchen, möglichst klare und wuchtige Entscheide herbeizuführen.

Wir werden versuchen, nachstehend das wesentliche über die drei Abstimmungen, die am 20. Februar stattfinden, in knapper Form darzulegen.

## II.

Zuerst die Sprachenfrage: Es handelt sich um die *Anerkennung der rätoromanischen Sprache als eine der vier Landessprachen*. Das wesentlichste über die Bedeutung dieser Verfassungsrevision haben wir bereits in einer früheren Nummer dieser Zeitschrift niedergeschrieben.

Es handelt sich um die Revision des Artikels 116 der Bundesverfassung. Die vom Nationalrat und Ständerat in der Dezembersession 1937 auf Antrag des Bundesrates einstimmig beschlossene neue Fassung bringt die Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache. Sie macht das Rätoromanische so wenig wie das Italienische zur offiziell gebrauchten Amtssprache des Bundes; auch wenn, wie das in der Vergangenheit schon der Fall war, wichtige Gesetzestexte in Zukunft vielleicht fleißiger als in der Vergangenheit, ins Rätoromanische übertragen werden.

Die Bedeutung dieses Beschlusses liegt einmal darin, daß man das Recht der sprachlichen Minderheit formell anerkennt und damit einem freiheitsliebenden Teil unseres Volkes, der große Opfer für sein Sprachgut und seine kulturelle Eigenart gebracht hat und ständig noch bringt, Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Die Bedeutung dieses Beschlusses geht aber auch in anderer Richtung. Wir leben in einer Zeit, wo der Faschismus die Menschenrechte mit Füßen tritt, die Minderheitsrechte mißachtet und zerstört, die Gleichschaltung in sprachlicher, kultureller und geistiger Hinsicht zum Staatsgrundsatz macht. Der Faschismus anerkennt das Recht des Menschen auf seine kulturelle Eigenart nicht. Er teilt auf Grund seines Expansionsstrebens die Sprachgebiete ein. Auf Grund seines Macht Hungers bestimmt er das, was kulturell zulässig und was nicht zulässig ist. Der *Föderalismus* ist eine Unmöglichkeit in einem faschistischen Staate, wo die Zentralisation sich im Diktator verkörpert. Der Mensch ist unfrei, ein willenloses Werkzeug der Diktatur. Wie sollte man sich da um sprachliche Minderheiten und kulturelle Eigenarten kümmern!

Es ist das *Vorrecht der Demokratie*, die Menschenrechte zu verteidigen, die Eigenart der Kultur zu respektieren und zu fördern und die sprachlichen Minderheiten als gleichberechtigt anzuerkennen. Das ist aber nicht nur ein Vorrecht der Demokratie, sondern es ist eine Lebensnotwendigkeit, daß sie in dieser Richtung Politik macht.

In dieser Richtung liegt nun auch die Anerkennung des Rätoromanischen als eine der vier Landessprachen. Die Bedeutung der Entscheidung über den Verfassungsartikel wird unterstrichen durch die Zeitumstände. Sie bedeutet eine Anerkennung eines kleinen, lebendigen, tapferen und opferwilligen Volksteiles, dessen freiheitliche Vergangenheit vorbildlich ist.

Die Anerkennung des Rätoromanischen bedeutet eine Demonstration für Freiheit und Recht, für Demokratie und Menschenwürde.

Die Abstimmung über diesen Verfassungsartikel ist deshalb wichtig. Die Räte haben *einstimmig* der Vorlage zugestimmt. Das Volk sollte ihr mit übergroßer Mehrheit beipflichten. Das arbeitende, fortschrittlich denkende und sozialistisch orientierte Volk sollte bei dieser Abstimmung in den vordersten Reihen stehen, denn es ist ihm Gelegenheit geboten, gegen alle Tendenzen der faschistischen Entwicklung und des Diktaturstrebens Zeugnis abzulegen.

### III.

Die schweizerische Demokratie zeichnet sich aus durch Initiative und Referendum. Die direkte Anteilnahme des Volkes an der Schaffung der Gesetze ist ein gewaltiger Fortschritt. In dem Momente, wo man bei uns das Referendum einführte, das heißt die Möglichkeit schuf, daß über jedes Gesetz auf schweizerischem Boden 30 000 stimmberechtigte Bürger die Abstimmung fordern konnten, kam man der wirklichen Herrschaft des Volkes einen Schritt näher. Die Initiative ergänzt dieses Streben nach der Vervollkommnung der Demokratie. Sie gibt allerdings im Bunde nur die Möglichkeit, daß man neue Verfassungsbestimmungen durch Volksanregung schaffen kann, aber nicht neue Gesetze. Bei der Initiative sind es bekanntlich 50 000 Schweizerbürger, die ihr ihre Unterschrift leihen müssen, damit das Volksbegehren zustande kommt.

In den letzten Jahren haben der Bundesrat und die Mehrheit der Bundesversammlung zu wiederholten Malen gegen die ursprünglichen Rechte des Volkes gehandelt. Man ging dazu über, Vorlagen, die den klaren Charakter des Gesetzes in sich trugen, dem Referendum zu *entziehen*, indem man sie als »dringlich« erklärte. Ja, man ist noch viel weitergegangen. Man hat durch das sogenannte Finanzprogramm Beschlüsse gefaßt, die das Verfassungsrecht unseres Staates tangieren und unter allen Umständen der Volksabstimmung hätten unterstellt werden müssen. Man begründete den Rechtsbruch mit einem sogenannten »Staatsnotrecht«. Dieses »Staatsnotrecht« gibt es aber nicht. Es existiert in der Verfassung nirgends. Es kann nicht durch den Beschluß der Volks- oder Ständevertretung geschaffen werden. Wenn man solche Beschlüsse wie beim Finanzprogramm faßt, dann usurpiert man sich Rechte, die man nicht besitzt. Man handelt gegen die Rechte des Volkes.

Diese Politik der dringlichen Bundesbeschlüsse hat im Volke draußen keine Gnade gefunden. Das Schweizervolk hängt an seinen Volksrechten. Es ist bereit, sie zu verteidigen.

So ist es nicht verwunderlich, daß eine von den Kommunisten lancierte Initiative 53 416 gültige Unterschriften auf sich vereinigte, also glatt zustandekam. Sie wurde am 26. August 1936 der Bundeskanzlei eingereicht.

Die *Initiative* verlangt eine Aenderung des heute geltenden Artikels 89 der Bundesverfassung. Sie schlägt folgenden Wortlaut des zweiten Absatzes des Artikels 89 vor:

»Sämtliche Bundesgesetze und allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es

von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Der Volksabstimmung dürfen nur solche Beschlüsse und Bundesgesetze entzogen werden, die im Interesse des werktätigen Volkes liegen und wenn das von den eidgenössischen Räten mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.«

Dieser Initiative der Kommunistischen Partei ist inzwischen eine weitere Initiative der Richtlinienbewegung gefolgt, die sich ebenfalls gegen die dringlichen Bundesbeschlüsse richtet.

Die kommunistische Initiative ist im Ständerat einstimmig und im Nationalrat mit 145 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden.

Die Initiative hat die *Sicherung des Referendumsrechts* des Volkes zum Ziel. Sie sieht aber die Möglichkeit der Ausschließung der Volksabstimmung vor, wenn eine Vorlage im »Interesse des werktätigen Volkes« liege. Ueber das, was das Interesse des werktätigen Volkes ist, sagt die Initiative nichts. Darüber würde im entscheidenden Fall der National- und Ständerat entscheiden.

Die Initiative will für die Ausschaltung der Volksabstimmung ein qualifiziertes Mehr einführen, was zweifellos eine absolute Notwendigkeit ist; und was auch durch die Richtlinien-Initiative angestrebt wird.

Die Initiative der Kommunisten wurde im Nationalrate von sämtlichen Fraktionen abgelehnt. Die Kommunisten selbst haben durch ihren Sprecher klar zum Ausdruck gebracht, daß sie die Initiative in der Volksabstimmung für verloren halten. Dieser führte nämlich aus:

»Unsere Initiative wird hier begraben. Ich mache mir auch keine Illusionen über den Volksentscheid... Und wenn wir auch mit dieser Initiative mit fliegenden Fahnen untergehen, wir wissen, daß wir die Pioniere gewesen sind, und daß hinter uns die Richtlinienbewegung mit ihrer Initiative kommt, die im Volke eine Mehrheit finden wird. Uns kommt es nicht auf die Formulierung an, auf den Paragraphen, sondern auf die Idee, die Materie, die Politik. Diesen Gedanken, dieses Ziel verfolgt auch die Richtlinien-Initiative. Wir können ihr zustimmen. Unsere Initiative stirbt; es lebe die Richtlinien-Initiative, das heißt ein Volksbegehren gegen die dringlichen Bundesbeschlüsse und für die Wahrung der demokratischen Volksrechte.«

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die Initianten ihre Initiative selbst preisgeben und der Richtlinien-Initiative zustimmen.

Die Sozialdemokraten haben alle Ursache, sich auf den Kampf für die Richtlinien-Initiative vorzubereiten und in den Diskussionen auf den 20. Februar 1938 hin alles zu tun, damit das Volk nicht glaubt, die Ablehnung der kommunistischen Initiative sei etwa eine Billigung der dringlichen Bundesbeschlüsse. Im Gegenteil. Die kommunistische Initiative wird abgelehnt, weil die Initianten sie selber verlassen und weil an ihre Stelle eine besser formulierte Initiative mit einer viel größeren Stimmenzahl tritt und weil der Kampf gegen die dringlichen Bundesbeschlüsse mit vermehrten Kräften weitergeführt werden muß.

#### IV.

Die dritte Vorlage, die am 20. Februar 1938 zur Abstimmung gelangt, betrifft die *Rüstungsindustrie*.

Am 23. September 1936 wurde das Volksbegehren, welches die Verstaatlichung der Rüstungsindustrie anstrebt, mit 55 763 gültigen Unterschriften unterzeichnet, beim Bundesrat eingereicht. Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

»Artikel 41 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art stehen ausschließlich dem Bund zum Zwecke der Landesverteidigung zu.

Der Bund kann befristet das Recht zur Herstellung, zur Beschaffung und zum Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art solchen Schweizerbürgern oder solchen schweizerischen Gesellschaften übertragen, welche ihre Unabhängigkeit vom Ausland und von der ausländischen Waffenindustrie nach jeder Richtung gewährleisten.

Der Bund überwacht die Konzessionäre. Seine mit der Ueberwachung Beauftragten haben jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen und Arbeitsstätten der Konzessionäre, das unbeschränkte Recht zur Einsichtnahme und Kontrolle aller Geschäftsbücher, Belege und Geschäftskorrespondenzen, zur Einvernahme der Konzessionäre, ihres Personals und überhaupt von jedermann, der mit dem Unternehmen in Verbindung steht.

Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Wehrmitteln und Kriegsgerät darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

Der Bundesrat erläßt auf dem Wege einer Verordnung die nötigen Ausführungsvorschriften.«

Hinter der Initiative standen weite Kreise des Volkes, auch wenn sie nicht in erster Linie von großen Parteien oder Wirtschaftsorganisationen ausgegangen war, sondern wenn ihr diese bloß ihre Unterstützung geliehen hatten.

Der Text der Initiative war klar. Er wollte die absolute Ueberwachung der Rüstungsindustrie durch den Staat. Nur der Staat sollte die Möglichkeit haben, die Rüstungsindustrie zu betreiben oder die Ermächtigung zum Zwecke der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art zu erteilen.

Für einen neutralen Kleinstaat ist eine selbstherrliche, nur nach dem Standpunkte des Profitinteresses arbeitende Rüstungsindustrie noch viel gefährlicher, als für einen großen Staat. Solche Unternehmen können die Sicherheit des Landes, ja die Landesverteidigung selbst gefährden und in Frage stellen. Mit Recht strebte deshalb die Initiative die Verstaatlichung der Rüstungsindustrie an. Mit Recht erklärte sie, daß die Herstellung und der Handel mit Waffen und Munition und Kriegsgerät nur zum Zwecke der Landesverteidigung betrieben werden sollte. Mit Recht forderte die Initiative, daß nur Schweizerbürger oder schweizerische Gesellschaften sich an dieser Industrie beteiligen dürften. Mit Recht verlangte die Initiative die Ueberwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Wehrmitteln und Kriegsgerät durch das Gebiet der Eidgenossenschaft.

Nie kann die private Rüstungsindustrie einem Lande gefährlicher werden, als in Zeiten der Kriegsgefahr. Die Initiative war also *zeitgemäß*. Das hat auch der Bundesrat eingesehen. Man konnte deshalb die Initiative nicht einfach ablehnen. Man mußte ihr zum mindesten im Landesinteresse einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Aber die Rüstungsindustrie hat nicht nur eine staatliche Seite, eine Seite, die das Landesinteresse betrifft, sondern sie hat auch eine *privatwirtschaftliche* Seite. Nie kann man mehr auf dem Gebiete der Rüstungsindustrie verdienen, als in Zeiten der Kriegsgefahr, der fortwährend sich steigernden Rüstungen und des Krieges selbst, sofern man den kriegführenden Staaten Munition, Waffen und Kriegsgerät liefern kann.

Der schweizerische Bundesrat ist aus Männern zusammengesetzt, die nicht losgelöst von der privaten Wirtschaft handeln. Sie alle stehen auf dem Boden der Privatwirtschaft. Sie berücksichtigen deshalb die Einwände, die die Privatwirtschaft macht. Sie wägen ab, wie man einen Mittelweg findet, bei dem die Privatindustrie nicht rebelliert und der Staat womöglich doch zu seinem Rechte kommt.

So unterbreitete der Bundesrat dem Parlament einen Gegenvorschlag; einen Gegenvorschlag, der weiter ging, als der spätere Beschluß, den das Parlament faßte.

Wir können in diesem Zusammenhange auf die interessanten Verhandlungen in den beiden Räten nicht näher eintreten, weil uns das zu weit führen würde. Wir möchten nur festhalten, daß der Vorschlag des Bundesrates durch die Kommissionsminderheit (der auch die Sozialdemokraten angehörten) vertreten wurde. Er unterlag. Auf ihn entfielen 57 Stimmen, während auf den Antrag der Mehrheit (respektive des Ständerates) 80 Stimmen entfielen. In der Gesamtabstimmung wurde dann die Vorlage mit 114 gegen 5 Stimmen gutgeheißen. Der durch das Parlament bereinigte Gegenentwurf hat folgenden Wortlaut:

»Art. 41 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

Der Bundesrat erläßt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug des Absatzes 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die näheren Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewilligungen und über die Ueberwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.«

Wie man sieht, ist der ursprüngliche Text der Initiative ganz wesentlich abgeschwächt worden. Er sieht nicht mehr die eigentliche Verstaatlichung der Rüstungsindustrie vor, sondern nur noch die Oberhoheit des Bundes über die Rüstungsindustrie. Er beläßt grundsätzlich die Herstellung, Beschaffung und den Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln und sonstigem Kriegsmaterial bei der Privatindustrie. Natürlich kann der Bund in eigener Regie ebenfalls alles das herstellen, was die Privatindustrie herstellt. Auch hinsichtlich der Durchführung von Wehrmitteln durch das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der Gegenentwurf weniger weitgehend als der Initiativtext.

Trotz dieser Abschwächung hat das Aktionskomitee für die Initiative am 15. Januar 1938 beschlossen, dem Schweizervolk die Annahme des Gegenentwurfes des Bundesrates zu empfehlen.

Das geschieht zum Teil aus praktischen Erwägungen heraus. Wenn die Bundesversammlung zu einem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag macht, dann hat das Volk über *zwei* Fragen abzustimmen. Es muß über die Initiative einen Entscheid fällen und über den Gegenvorschlag.

Der Stimmberechtigte soll sich also zu beiden äußern. Er kann zu beiden Fragen Nein sagen, weil er nichts Neues will. Er kann zu dem einen Ja und zu dem andern Nein sagen, weil er entweder die Initiative oder den Gegenvorschlag vorzieht. Er kann aber *nicht* zu der Initiative und zum Gegenvorschlag Ja sagen. *Zwei Ja* machen seine Stimmabgabe wirkungslos, weil man bei einem solchen Stimmzettel nicht weiß, was der Stimmberechtigte will.

Das ist die große Gefahr für die Annahme jeder Initiative, bei der der Gegenvorschlag den Initianten entgegenkommt, aber ihre Forderungen nicht restlos erfüllt. Die große Gefahr deshalb, weil jener Wähler, der lieber die Initiative möchte, aber schließlich auch mit dem Gegenvorschlag zufrieden wäre (sofern er sich über die Technik der Abstimmung nicht auskennt oder sie nicht beachtet), in Versuchung kommt, zweimal Ja zu schreiben. Damit entsteht für die Initiative die Gefahr der Ablehnung. Und es entsteht für den Gegenvorschlag die Möglichkeit der Verwerfung, weil dort ebenfalls durch die Zahl der ungültigen Ja die Gesamtzahl der annehmenden Stimmen sinkt.

Es mag diese taktische Ueberlegung mitbestimmend gewesen sein, daß man sich im Initiativkomitee für den Gegenvorschlag der Bundesversammlung entschieden hat.

Der Gegenvorschlag bedeutet unter allen Umständen einen *Fortschritt*. Er bedeutet eine Notwendigkeit für unser Land, in dem Moment, wo die Initiative keine Aussicht auf Annahme hat. Wir glauben, daß *so*, wie die Situation heute liegt, die Initiative selbst nicht mehr so günstige Aussichten auf Annahme hat, wie wenn man sich von Anfang an ausschließlich auf den Initiativtext konzentriert hätte. Deshalb erscheint es als gegeben, daß man alle Kräfte einsetzt, um den Gegenvorschlag Verfassungsbestimmung werden zu lassen.

Das Schweizervolk muß sich am 20. Februar 1938 wohl überlegen.

daß es sich bei dieser Verfassungs-Initiative um eine *Gegenwartsnotwendigkeit* von großer Bedeutung handelt. Es muß mit dem Initiativkomitee für die wirkungsvolle Annahme des Gegenvorschlages kämpfen. Denn es steht noch nirgends geschrieben, daß nicht gewisse Kreise der Privatindustrie — selbst diesen bescheidenen Fortschritt —, nur mit scheelen Augen betrachten.

\*

Der 20. Februar 1938 ist also, trotzdem die Abstimmungsergebnisse scheinbar zum voraus gegeben sind, ein wichtiger Abstimmungstag unseres Landes.

Er sollte eine fast einstimmige Annahme des Verfassungsartikels betreffend die rätoromanische Sprache bringen.

Bei der Abstimmung über die kommunistische Initiative kann unserer Auffassung nach nur das größte Gewicht auf die kommende Initiative der Richtlinienbewegung gelegt werden, so daß das Abstimmungsergebnis, das ein sehr stark verwerfendes sein wird, für die Frage selbst ohne Bedeutung ist.

Bei dem Verfassungsartikel, der die Ueberwachung der Rüstungsindustrie betrifft, aber liegen die Verhältnisse für den Stimmberechtigten am kompliziertesten. Ihm klarzumachen, daß er, auch wenn er den Initiativtext für viel besser hält, sich *nur* für den Gegenvorschlag einsetzen muß, ist eine Aufgabe, wie sie ein demokratisches Volk lösen kann, wenn es sich bemüht, richtig aufzuklären.

---

## Der Verfassungsartikel des Vereins der Schweizer Presse

Von E r n s t N o b s

Der Verein der Schweizer Presse hat in den letzten Jahren sich Verdienste um die Erhaltung der Pressefreiheit erworben, die nach meiner Ueberzeugung eher unterschätzt als überschätzt werden. Als unter dem Druck der Diplomatie der Diktaturen der Bundesrat jenen Beschluß vom 26. März 1934 erließ, wonach Zeitungen, welche die auswärtigen Beziehungen der Schweiz gefährden, verwarnt und im Wiederholungsfall auf bestimmte Frist im Erscheinen eingestellt werden können, war es vor allem der Verein der Schweizer Presse, der die Bedeutung einer derartigen Bedrohung der Pressefreiheit erkannte und in nachdrücklichen Vorstellungen beim Bundesrat eine Milderung des Bundesratsbeschlusses erreichte. Der Bundesrat willigte ein in die Einsetzung der sogenannten konsultativen Pressekommission, die nach Vorschlägen der Organisationen der Journalisten und der Verleger aus drei Journalisten und zwei Verlegern zusammengesetzt und vom Bundesrat gewählt, diesem *k o n s u l t a t i v* Auskunft gibt über die Auffassung der Presse in allen jenen Fällen, in denen der Bundesrat eine Maßnahme in Erwägung zieht. Die Kommission ist also keine Zensurkommission. Ihr ist keine Ueberwachungsaufgabe übertragen. Sie besammelt sich